

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



OXYBAC/OXYBAC EXTRA

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator** : OXYBAC/OXYBAC EXTRA
- UFI** : 51YX-43FM-000Q-K8JV
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- Verwendung des Stoffs/des Gemisches** : PT1 Biozid-Produkt für die menschliche Hygiene
- Verwendungen, von denen abgeraten wird** : Keine identifiziert.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt** : SC Johnson Professional GmbH,
Girmesgath 5,
47803 Krefeld, DE
- Telefon** : +49 (0) 2151 7380 1827
- Email-Adresse** : info.krefeld@scj.com
- 1.4 Notrufnummer** : Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin +49 (0)30 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

GefahrenEinstufung	Gefahrenkategorie	Mögliche Gefahren
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 2	Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrensymbole



Signalwort
Achtung

Gefahrenhinweise

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



OXYBAC/OXYBAC EXTRA

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

(H319) Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

(P305 + P351 + P338) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

(P337 + P313) Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P401) Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

(P501) Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

: Endokrine Disruptoren

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.

PBT- und vPvB-Stoff

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0.1%, die die Kriterien für persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß Anhang XIII erfüllen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
2-Phenoxyethanol	122-99-6 / 204-589-7	01-2119488943-21	Akute Toxizität Kategorie 4 H302 Schwere Augenschädigung Kategorie 1 H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition	>= 1.00 - < 5.00	ATE: Oral = 1,850 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 2,214 mg/kg Spezies: Kaninchen Einatmung = > 1 mg/l Spezies: Ratte

SICHERHEITSDATENBLATT(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
			Kategorie 3 H335		
Glycerol	56-81-5 / 200-289-5	01-2119471987-18		>= 1.00 - < 5.00	ATE: Oral = 12,600 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 10 g/kg Spezies: Kaninchen Einatmung = > 2.75 mg/l Spezies: Ratte
Wasserstoffperoxid	7722-84-1 / 231-765-0	01-2119485845-22	Oxidierende Flüssigkeiten Kategorie 1 H271 Akute Toxizität Kategorie 4 H302 Akute Toxizität Kategorie 4 H332 Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1A H314 Langfristig (chronisch) gewässergefährdend Kategorie 3 H412 Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Kategorie 1 H400 Schwere Augenschädigung/-	>= 1.00 - < 5.00	M-Faktor Akut = 1 ATE: Oral = 1,518 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = 9,200 mg/kg Spezies: Kaninchen Einatmung = 1.5 mg/l Spezies: Ratte SCL: Oxidierende Flüssigkeiten H271 >= 70 % Oxidierende Flüssigkeiten H272 50 - < 70 % Ätzwirkung auf die Haut H314 >= 70 % Ätzwirkung auf die Haut H314 50 - < 70 %

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
			reizung Kategorie 1 H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 H335		Reizwirkung auf die Haut H315 35 - < 50 % Schwere Augenschädigung H318 8 - < 50 % Augenreizung H319 5 - < 8 % Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition H335 ≥ 35 %
Alkylpolyglycosid C10-16	110615-47-9 /	01-2119489418-23	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2 H315 Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 H318	≥ 1.00 - < 5.00	ATE: Dermal = > 2,000 mg/kg Spezies: Kaninchen SCL: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H315 ≥ 30 % Schwere Augenschädigung/-reizung H318 12 - < 30 %
Phosphorsäure	7664-38-2 / 231-633-2	01-2119485924-24	Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1B H314 Akute Toxizität Kategorie 4 H302	≥ 0.10 - < 0.50	ATE: Oral = 1,530 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = 2,740 mg/kg Spezies: Kaninchen Einatmung = > 850 mg/m ³ Spezies: Ratte

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
			Korrosiv auf Metalle Kategorie 1 H290		<p>SCL: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H314 >= 25 %</p> <p>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H315 10 - < 25 %</p> <p>Schwere Augenschädigung/-reizung H319 10 - < 25 %</p> <p>Ätzwirkung auf die Haut H314 >= 25 %</p> <p>Reizwirkung auf die Haut H315 10 - < 25 %</p> <p>Augenreizung H319 10 - < 25 %</p>

Zusätzliche Informationen

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Einatmung : Keine speziellen Anforderungen.
- Hautkontakt : Mit viel Wasser ausspülen.
Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



OXYBAC/OXYBAC EXTRA

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen
und Arzt konsultieren.

Verschlucken : Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat
einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen : Verursacht schwere Augenreizung.
Bei korrekter Anwendung werden keine Schädwirkungen erwartet.

Wirkung auf die Haut : Bei korrekter Anwendung werden keine Schädwirkungen erwartet.

Einatmung : Kann Reizung des Atemtrakts verursachen.
Bei korrekter Anwendung werden keine Schädwirkungen erwartet.

Verschlucken : Kann zu Irritationen im Mund- und Rachenraum oder Magen führen.
Bei korrekter Anwendung werden keine Schädwirkungen erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Hinweise zur Ersten Hilfe sofern nicht anderweitig angegeben

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet : Keine identifiziert.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



OXYBAC/OXYBAC EXTRA

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Ausserhalb des bestimmungsgemässen Gebrauchs eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Vorsorge treffen, dass größere Mengen des Produktes nicht in die Kanalisation gelangen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Rückstände entfernen.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 7.
Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Nicht einfrieren.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen** : Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
PT1 Biozid-Produkt für die menschliche Hygiene

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	mg/m ³	ppm	Art der Exposition	Liste
2-Phenoxyethanol	122-99-6	5.7 mg/m ³	1 ppm		DE_RELCEIL
		5.7 mg/m ³	1 ppm		DE_RELMAK

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

		5.7 mg/m ³	1 ppm		DE_900TWAS
Glycerol	56-81-5	200 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_900TWAS
		400 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_RELCEIL
		200 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_RELMAC
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	0.71 mg/m ³	0.5 ppm		DE_RELCEIL
		0.71 mg/m ³	0.5 ppm		DE_RELMAC
			0.5 ppm		DE_900TWAS
		0.71 mg/m ³			DE_900TWAS
Phosphorsäure	7664-38-2	4 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_RELCEIL
		2 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_RELMAC
		1 mg/m ³			EUOEL_TWAS
		2 mg/m ³		einatembare Fraktion	DE_900TWAS

Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
- Handschutz : Keine speziellen Anforderungen.
- Augen-/Gesichtsschutz : Keine speziellen Anforderungen.
- Haut- und Körperschutz : Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Sonstige Angaben : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand : flüssig

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Farbe	:	farblos
Geruch	:	funktional
pH-Wert	:	2.50 bei (25 000015)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	-20°C - 0°C
Siedebeginn und Siedebereich	:	> 100°C
Flammpunkt	:	> 93.4 °C nicht entflammbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.
Untere Zünd- oder Explosionsgrenzen	:	Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C
Obere Zünd- oder Explosionsgrenzen	:	Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C
Dampfdruck	:	Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C
Dampfdichte	:	Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C
Relative Dichte	:	1.030 g/cm ³ bei 20 °C
Löslichkeit(en)	:	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch ist
Selbstentzündungstemperatur	:	Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C
Zersetzungstemperatur	:	Nicht gemessen, da das Gemisch nicht selbstreaktiv ist
Viskosität, kinematisch	:	ähnlich wie Wasser
Partikeleigenschaften	:	
9.2 Sonstige Angaben	:	
Sonstige Angaben	:	Prüfung für diesen Produkttyp nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität** : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Keine bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Keine bekannt.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute orale Toxizität**

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50 Berechnet		> 2,000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Produkt	LC50 (Stäube und Nebel) Berechnet		> 5 mg/l	

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50 Berechnet		> 2,000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

- Sensibilisierung durch Hautkontakt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzell-Mutagenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Fortpflanzungsgefährdende Wirkung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Endokrinschädliche Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.
- Sonstige Angaben : Keine identifiziert.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Produkt : Das Produkt selbst wurde nicht getestet.

12.1 Toxizität**Toxizität gegenüber Fischen**

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
2-Phenoxyethanol	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	344 mg/l	96 h
	NOEC Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	23 mg/l	34 d
Glycerol	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	51,000 - 57,000 mg/l	96 h
Wasserstoffperoxid	LC50	Pimephales promelas	16.4 mg/l	96 h

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

		(fettköpfige Elritze)		
Alkylpolyglycosid C10-16	LC50 semistatischer Test ISO 7346/2	Fisch	1 - 10 mg/l	96 h
	NOEC	Fisch	> 1 - 10 mg/l	
Phosphorsäure	LC50	Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)	3 mg/l	96 h
	NOEC semistatischer Test Analogie	Salvelinus fontinalis	4 mg/l	180 d

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
2-Phenoxyethanol	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 500 mg/l	48 h
	NOEC semistatischer Test	Daphnia magna	9.43 mg/l	21 d
Glycerol	LC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	1,955 mg/l	48 h
Wasserstoffperoxid	LC50 semistatischer Test	Daphnia pulex (Wasserfloh)	2.4 mg/l	48 h
	NOEC	Daphnia magna	0.63 mg/l	21 d
Alkylpolyglycosid C10-16	EC50 statischer Test	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	7 mg/l	48 h
	NOEC	Daphnia	> 1 - 10 mg/l	
Phosphorsäure	EC50 statischer Test	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 100 mg/l	48 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
2-Phenoxyethanol	EbC50	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	500 mg/l	72 h

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Glycerol	EC10	Microcystis aeruginosa (Süßwasser-Cyanobakterium)	2,900 mg/l	168 h
Wasserstoffperoxid	EC50 statischer Test	Skeletonema costatum (Kieselalge)	1.38 mg/l	72 h
Alkylpolyglycosid C10-16	EC50 statischer Test	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	12.5 mg/l	72 h
Phosphorsäure	EC50 statischer Test	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	> 100 mg/l	72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	Biologischer Abbau	Expositionszeit	Zusammenfassung
2-Phenoxyethanol	90 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Glycerol	94 %	24 h	Leicht biologisch abbaubar.
Wasserstoffperoxid	> 99 %	30 min	Leicht biologisch abbaubar.
Alkylpolyglycosid C10-16	> 70 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log)
2-Phenoxyethanol	1.86 geschätzt	1.13
Glycerol	0.89 geschätzt	-1.76
Wasserstoffperoxid	Keine Daten verfügbar	-1.57
Alkylpolyglycosid C10-16	Keine Daten verfügbar	<= -0.07
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar	-0.77

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoff	Endpunkt	Wert
2-Phenoxyethanol	Koc	40.74

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Glycerol	Keine Daten verfügbar	
Wasserstoffperoxid	Keine Daten verfügbar	
Alkylpolyglycosid C10-16	log Koc	1.7
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar	

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoff	Ergebnis
2-Phenoxyethanol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Glycerol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Wasserstoffperoxid	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Alkylpolyglycosid C10-16	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Phosphorsäure	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

- Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Entsorgung muss in Übereinstimmung mit der örtlichen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung erfolgen.
Die leere Verpackung entsorgen.
- Verpackung : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Landtransport	Seeschiffstransport	Lufttransport
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer			
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

**OXYBAC/OXYBAC EXTRA**

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

14.3 Transportgefahrenklassen			
14.4 Verpackungsgruppe			
14.5 Umweltgefahren			
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.	Produkt kann unter begrenzte Mengenregelung fallen. Bitte Beförderungspapiere kontrollieren.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.	Das Produkt wird nicht als Bulkware transportiert.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit,
Gesundheits- und
Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder
das Gemisch**

: Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung EG/2008/1272 (CLP) mit Ergänzungen (nicht für kosmetische
Produkte)

Verordnung EU/2012/528 mit Ergänzungen (nur für Biozidprodukte)

Richtlinie EWG/75/324 mit Ergänzungen (für Aerosolprodukte > 50ml)

Verordnung EG/2009/1223 mit Ergänzungen (für kosmetische Produkte)

Tenside entsprechen den Bioabbaubarkeitskriterien der
Detergenzienverordnung EG/2004/648 (für Wasch- und Reinigungsmittel).

Richtlinie EG/2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Richtlinie EU/2012/18 (Seveso)

Verordnung EU/2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Wassergefährdungsklasse (WGK) nach AWsV vom 18. April 2017 - schwach
wassergefährdend

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



OXYBAC/OXYBAC EXTRA

Version 1.0
Überarbeitet am 22.09.2023

Druckdatum 22.09.2023
Spezifikation Nummer: 350000044401

Markierung (II) am linken Rand kennzeichnet Änderungen zur vorherigen Version

Verwendete Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft
EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EN - Europäischer Standard oder Europäische Norm
PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UN - Vereinte Nationen

Bewertungsmethoden

Falls nicht anders in Abschnitt 11 ausgeführt, ist die Methode für die Einstufung der Gesundheitsgefahren die endpunktelevante Berechnungsmethode nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Falls nicht anders in Abschnitt 12 ausgeführt, wurde für die Einstufung der Umweltgefahren nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Summierungsmethode der eingestufteten Inhaltstoffe angewandt.

Volltext der H-Sätze

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
------	--

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.